ber britten Ablfeilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Mgade belegt find, als an Cingangadspade ober Ansgaugsabgabe, ober an beiben gufammen genommen bavon zu entrichten fein weitrbe, mußen die Gefälle gleich beim Kingangsamte erlegt vortren, vorschaltlich örtlicher Aussachmen wie bei a 2.

4) Manerir dagagen, welder folger befrag, dere nicht unter vorfleckner Mustalture fegriffen und nach einem Erte, wo fich ein gangt-gled eberr dampt-Etterrant eter eine anterer fompetente Dechejidte ferfüset, aberglift fink, fennen unter Begleiffeinis. Bentrete vom dem Gernsplantern beriffen abgedäffen wie de Honne fagleich der Geffiel davon entrichte verben. Im federa Erten, wo Allectagen fespielis davon entrichte verben. Im federa Erten, wo Allectagen fespielis davo entrichte mehren. Dem federa Erten, wo Allectagen fespielis davon entrichte mehren.

1X. a) Bei Rebenzollämtern erfter Alasse fonnen Gegenstäude, von welchen die Gefälle nicht über sinst Abgler oder 81 Gulden vom Zentner betragen, in unbeschräntter Menae einzelen.

hober belegte Gegenfande butfen nur bann über folde Aemter eingeführt werden, wenn bie Gefälle von bergleichen auf einmal eingehenden 2Baaren ben Berrag von funftig Thaler ober 874 Gulben nicht überfleigen.

Den Ausgangezell tonnen Rebengollämter erfter Maffe ohne Beschräntung binfichtlich bes Betrags erhoben.
b) Bei Alebenamtern zweiter Alaffe fann Getraibe in unbefchräntter Menge eingeben.

Bisaren, melde mit geringeren Caben als siede Thaten ver 104 Smiten vem Jentiure beitge finde, mid Bled die Bestellung dem Rechtigsbilder werben, von melden die Gefälle sie Begang Baatentadung eter ben gangen Bisch-Canabport ben Betrog von zehn Thaten ober 122. Guilten nicht übertigisch

Der Eingang won höher befegten Eegenhanden ift aber nur in Mengen won feichten gent Pulma im Einigetenen über soden Bebendunter gulafilig, mit Der Balgabe, daß auch bie Gelfalle von ben in einem Tenneport eingefenden Wanaren selcher Art bein Betrag von gehn Thaltern ober 174 Gulben nicht ihreiteiden bariet.

Den Ausgangszoll tonnen Rebengollamter zweiter Rlaffe bis zum Betrage von gebn Thalern ober 174 Gulben erheben.

 aufoweit Rebengollamter von ber betreffenden oberfien ginangbehörbe erweiterte Abfertigunge-Befugniffe erhalten, werden barüber geeignete Befanntmachungen ergeben.

Die Befalle muffen bei ben Rebengollamtern fogleich erlegt werben, info-